

1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Frau Vorsitzende Judith Schölzel
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

T + 49 211 52283-287

M + 49 176 16814729

Düsseldorf

Sven.Bollmann@1und1.net

www.1und1.net

per Mail BK3-postfach@bnetza.de

Düsseldorf, 07. September 2026

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der 1&1 Versatel GmbH

BK3-26/003

Entgelte Kollokationsstrom, Raumluftechnik und Flächenmieten

Dritte Stellungnahme Konsultationsentwurf

Sehr geehrte Frau Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.05.2026 beantragt die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom) neue Entgelte für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und Flächenmieten. Im Folgenden nehmen die 1&1 Versatel GmbH und die 1&1 Telecom GmbH (nachfolgend 1&1) als Beigeladene Stellung im vorliegenden Verfahren zum am 11.08.2026 veröffentlichten Konsultationsentwurf.

1. Weitere Absenkung der Höhe des Entgelts für den Kollokationsstrom durch Berücksichtigung der Bundeszuschüsse

1.1 Zustimmung zur Absenkung der Höhe der Entgelte für den Kollokationsstrom

1&1 begrüßt, dass die Beschlusskammer die von der Telekom beantragte Erhöhung des Entgelts für Kollokationsstrom nicht anerkennt und im Konsultationsentwurf stattdessen eine Absenkung gegenüber dem bislang genehmigten Entgelt vorsieht. Damit greift die

Beschlusskammer im Ausgangspunkt die von 1&1 bereits in ihrer ersten Stellungnahme erhobene Forderung auf, wonach die tatsächliche Kostenentwicklung eine Erhöhung des Kollokationsstromentgelts nicht rechtfertigt. 1&1 hatte insbesondere darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der Netzentgelte und der allgemeinen Strompreise für eine Absenkung des Entgelts spricht.

Die im Konsultationsentwurf vorgesehene Absenkung bleibt jedoch hinter der aus Sicht von 1&1 gebotenen Entgeltreduzierung zurück. Die Beschlusskammer ist aufgefordert, die durch den Bundeszuschuss bewirkte tatsächliche Entlastung bei den Übertragungsnetzentgelten vollständig kostenmindernd zu berücksichtigen und das Entgelt für Kollokationsstrom entsprechend weiter abzusenken.

Darüber hinaus begrüßt 1&1 die Entscheidung der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf¹ einen zusätzlichen Risikoaufschlag abzulehnen.

1.2 Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzkosten ist vollständig kostenmindernd zu berücksichtigen

1&1 hat bereits in ihrer ersten Stellungnahme ausführlich dargelegt, dass der Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzkosten gerade auf eine Senkung der Netzentgelte und damit der Strombezugskosten gerichtet ist. Für das Jahr 2026 erhalten die Übertragungsnetzbetreiber einen Bundeszuschuss in Höhe von insgesamt 6,5 Mrd. EUR. Die hierdurch bewirkte Entlastung schlägt sich in niedrigeren Netzentgelten und damit unmittelbar in einem wesentlichen Kostenbestandteil des Strombezugs nieder. Nach den von 1&1 im Verfahren vorgelegten Daten waren die durchschnittlichen Netzentgelte 2026 gegenüber dem Vorjahr um 1,6 ct/kWh zurückgegangen.

Die nunmehr im Konsultationsentwurf² vorgenommene kostenmindernde Berücksichtigung des Bundeszuschusses zu den Übertragungskosten und die Nichtberücksichtigung des niedrigeren Stromsteuersatzes auf EU-Mindestniveau für produzierendes Gewerbe ist sachgerecht. Allerdings ist aus der Entgeltbegründung nicht zu entnehmen, ob der Bundeszuschuss vollständig kostenmindernd in den Kollokationsstromentgelten berücksichtigt wurde.

1&1 fordert die Beschlusskammer daher auf, ihre Bewertung im Konsultationsentwurf zu korrigieren, die durch den Bundeszuschuss bewirkte Reduzierung der Netzentgelte vollständig

¹ BK3-26/003 Entgelte Kollokation; Konsultationsentwurf; Ziffer 7.1.11

² BK3-26/003 Entgelte Kollokation; Konsultationsentwurf; Ziffer 7.1.2

in die Kostenprüfung einzubeziehen und das Kollokationsstromentgelt entsprechend weiter abzusenken.

1.3 Ablehnung eines zusätzlichen Risikozuschlags ist sachgerecht

Ausdrücklich zu begrüßen ist demgegenüber, dass die Beschlusskammer im Konsultationsentwurf³ keinen zusätzlichen Risikozuschlag aufgrund der weltpolitischen beziehungsweise geopolitischen Lage anerkennt.

Diese Bewertung entspricht der von 1&1 bereits im Verfahren vertretenen Position. Zwar können geopolitische Entwicklungen grundsätzlich Unsicherheiten auf den Energie- und Beschaffungsmärkten verursachen. Eine solche allgemeine Unsicherheit rechtfertigt jedoch für sich genommen noch keinen zusätzlichen kalkulatorischen Risikoaufschlag. Voraussetzung hierfür wäre vielmehr eine konkrete, hinreichend belastbare und dem maßgeblichen Genehmigungszeitraum zurechenbare Kostenwirkung.

Bereits in ihrer ersten Stellungnahme hat 1&1 darauf hingewiesen, dass die seinerzeit bestehenden geopolitischen Risiken keine mit der Energiekrise der Jahre 2022/2023 vergleichbare Sondersituation begründen. Insbesondere durfte eine Entgelterhöhung nicht auf bloße Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung gestützt werden; maßgeblich müssen vielmehr nachgewiesene und periodengerechte Kosten sein.

Die Beschlusskammer trägt diesem Grundsatz mit der Ablehnung des Risikozuschlags zutreffend Rechnung. Würde bereits das abstrakte Bestehen geopolitischer Risiken für einen Zuschlag ausreichen, würden hypothetische Kostenrisiken auf die Zugangsnachfrager verlagert, ohne dass ihnen tatsächlich entstandene oder hinreichend konkret prognostizierbare Kosten gegenüberstünden. Dies wäre mit einer kostenorientierten Entgeltbestimmung nicht vereinbar.

2. Weitere Absenkung der RLT-Entgelte gefordert

1&1 begrüßt, dass die Beschlusskammer die von der Telekom beantragten Entgelte für die Raumluftechnik (RLT) nicht anerkennt und im Konsultationsentwurf gegenüber den Antragswerten deutlich abgesenkte Entgelte vorsieht. Damit greift die Beschlusskammer die von 1&1 bereits in ihrer ersten Stellungnahme erhobene Forderung auf, die erheblichen Entgeltsteigerungen der Telekom – im Durchschnitt um ca. 20 % und in der Spitze um bis zu 67,6 % gegenüber den zuletzt genehmigten Entgelten – einer kritischen Kostenprüfung zu

³ BK3-26/003 Entgelte Kollokation; Konsultationsentwurf; Ziffer 7.1.11

unterziehen und nicht zu genehmigen. Die vorgesehene Absenkung ist sachgerecht. Sie trägt dem Grundsatz Rechnung, dass in die regulierten RLT-Entgelte ausschließlich die tatsächlich erforderlichen und nachgewiesenen Kosten einfließen dürfen. 1&1 begrüßt daher insbesondere, dass die Beschlusskammer die von der Telekom geltend gemachten Kostenpositionen nicht ungeprüft übernimmt, sondern auf Grundlage der anererkennungsfähigen Kosten niedrigere Entgelte ermittelt.

Die im Konsultationsentwurf vorgesehene Absenkung der RLT-Entgelte reicht allerdings noch nicht aus. Zwischen den Entgelten für Kollokationsstrom und den RLT-Entgelten besteht ein unmittelbarer kostenmäßiger Zusammenhang. Die Stromverbrauchskosten der RLT-Anlagen gehen als Kostenbestandteil in die Kalkulation der RLT-Entgelte ein. Eine Absenkung des maßgeblichen Kollokationsstromentgelts muss deshalb konsequenterweise auch zu einer weiteren Absenkung der hiervon abhängigen RLT-Entgelte führen. Auf diesen Zusammenhang hatte 1&1 bereits nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich hingewiesen: Die erwartete Reduzierung der Stromkosten wirkt sich zugleich auf die RLT-Entgelte aus und führt insbesondere bei den Entgeltpositionen außerhalb der Mietbindung zu niedrigeren Entgelten.

Wie zuvor zum Kollokationsstrom ausgeführt, sind bei dessen Entgeltbestimmung die durch den Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzkosten bewirkten Entlastungen vollständig kostenmindernd zu berücksichtigen. Wird – wie von 1&1 gefordert – der Bundeszuschuss bei der Ermittlung des Kollokationsstromentgelts vollständig berücksichtigt, muss die daraus resultierende weitere Absenkung des Strompreises auch bei der Kalkulation der RLT-Entgelte nachvollzogen werden. Anderenfalls würde derselbe, tatsächlich reduzierte Kostenbestandteil bei den RLT-Entgelten weiterhin in überhöhter Höhe angesetzt. Dies wäre kostenmethodisch inkonsistent und würde dazu führen, dass die staatlich bewirkte Entlastung der Strombezugskosten nicht vollständig an die Nachfrager der regulierten Kollokationsleistungen weitergegeben wird.

1&1 fordert die Beschlusskammer daher auf, die im Konsultationsentwurf bereits vorgenommene Absenkung der RLT-Entgelte beizubehalten und darüber hinaus sämtliche RLT-Entgeltpositionen, in deren Kalkulation Stromkosten einfließen, auf Grundlage des unter vollständiger Berücksichtigung des Bundeszuschusses weiter abgesenkten Kollokationsstromentgelts neu zu bestimmen. Die zusätzliche Kostenentlastung beim Kollokationsstrom muss sich vollständig und konsistent auch in den RLT-Entgelten niederschlagen.

3. Ausdrückliche Zustimmung zur Bestimmung des WACC anhand der BEREC-WACC-Mitteilung

1&1 begrüßt die vollständige Anwendung des BEREC WACC Parameters Report 2026 sowie die Zurückweisung der von Telekom geforderten Korrekturen des risikofreien Zinssatzes und des Beta-Faktors. Die grundsätzliche Kritik an der Festlegung eines marktwert relevanten WACC im vergleichsweise begrenzten Verfahren BK3-26/003 bleibt hiervon jedoch unberührt und wird ausdrücklich aufrechterhalten.

3.1 Zustimmung zur Bestimmung des WACC anhand der BEREC-WACC-Mitteilung

1&1 begrüßt ausdrücklich, dass die Beschlusskammer den für das Kostenrelease maßgeblichen kalkulatorischen Zinssatz im Konsultationsentwurf auf Grundlage des „BEREC WACC Parameters Report 2026“ (BoR (26) 72) und damit entsprechend der unionsweit abgestimmten WACC-Methodik ermittelt. Die Beschlusskammer greift damit die zentrale Forderung von 1&1 aus den bisherigen Stellungnahmen im vorliegenden Verfahren auf. 1&1 fordert, für den Fall einer WACC-Bestimmung im Verfahren BK3-26/003 die aktuellen BEREC-Parameter unverändert zugrunde zu legen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist insbesondere, dass die Beschlusskammer den Forderungen der Telekom nach Korrekturen des risikofreien Zinssatzes und des Beta-Faktors nicht folgt. Die von Telekom geltend gemachten nationalen Besonderheiten rechtfertigen keine Abweichung von den aktuellen BEREC-Parametern. Wie 1&1 bereits in ihrer zweiten Stellungnahme dargelegt hat, werden nationale Besonderheiten innerhalb der BEREC-Methodik bereits berücksichtigt. Beim risikofreien Zinssatz erfolgt dies insbesondere durch die Verwendung der Renditen zehnjähriger deutscher Staatsanleihen. Auch bei der Ermittlung des Beta-Faktors werden die Verhältnisse des deutschen Telekommunikationsmarktes berücksichtigt, da die Telekom selbst Bestandteil, der von BEREC herangezogenen europäischen Vergleichsgruppe ist.

Eine darüberhinausgehende nationale Korrektur würde daher jedenfalls eines konkreten, aktuellen und empirisch belastbaren Nachweises bedürfen, dass die BEREC-Parameter die maßgeblichen Risiken nicht sachgerecht abbilden. Pauschale Hinweise auf nationale Besonderheiten reichen hierfür nicht aus. Anderenfalls bestünde zudem die Gefahr, bereits innerhalb der BEREC-Methodik berücksichtigte Risiken nochmals und damit zulasten der Zugangsnachfrager doppelt zu erfassen. Die Zurückweisung der von Telekom geforderten Korrekturen durch die Beschlusskammer ist daher sachgerecht und gewährleistet eine transparente, methodisch konsistente und unionsweit vergleichbare Kapitalkostenermittlung.

3.2 Gesondertes Verfahren für WACC-Ermittlung

1&1 hält an ihrer bereits in der ersten Stellungnahme vorgetragenen Forderung nach einem eigenen Verfahren fest, in dem der WACC bestimmt wird.

Der WACC besitzt eine weit über die Entgelte für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und Flächenmieten hinausgehende Bedeutung. Er wirkt als zentraler Kostenparameter auf eine Vielzahl regulierter Vorleistungsentgelte und betrifft damit sämtliche Marktteilnehmer, die regulierte Zugangsleistungen der Telekom nachfragen.

Vor diesem Hintergrund ist es weiterhin nicht sachgerecht, einen derart marktweit relevanten Parameter in dem vergleichsweise begrenzten Entgeltverfahren zur Kollokation festzulegen. Die Bestimmung des WACC sollte vielmehr in einem eigenständigen Verfahren erfolgen, das seiner horizontalen Bedeutung für die Entgeltregulierung Rechnung trägt und allen hiervon betroffenen Marktteilnehmern eine angemessene Beteiligungsmöglichkeit eröffnet. Zumindest sollte die Bestimmung in einem Entgeltverfahren vorgenommen werden, dem aufgrund seines Gegenstands und des Kreises der betroffenen Marktteilnehmer eine entsprechend größere Marktrelevanz zukommt.

Mit freundlichem Gruß



i.V. Dr. Marc Schütze
Director Regulation Group United Internet and 1&1



i.A. Sven Bollmann
Manager Regulatory Affairs